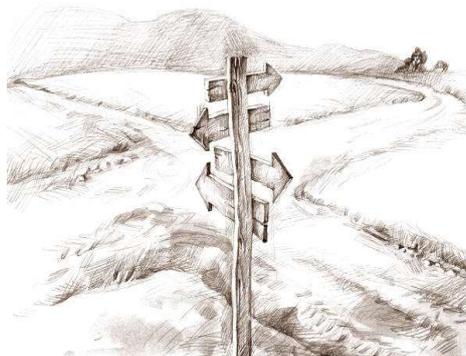




Informationen zum Umlegungsverfahren für Beteiligte



I N H A L T

- 1. Allgemeines**
- 2. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten**
- 3. Ziel eines Umlegungsverfahrens**
- 4. Einleitung eines Umlegungsverfahrens**
- 5. Verfahrensgrundsätze**
- 6. Aufstellung des Umlegungsplans**
- 7. Rechtsmittel**
- 8. Inkrafttreten des Umlegungsplans**
- 9. Vorwegnahme der Entscheidung (§ 76 BauGB)**
- 10. Kosten**

1. Allgemeines

Unter Bodenordnung versteht man alle Maßnahmen, die die Grenzen an Grundstücken dergestalt ändern, dass die Grundstücke den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bebaut oder auf sonstige Weise genutzt werden können. Namentlich fallen unter den Begriff der Bodenordnung die „Umlegung“ und die „Vereinfachte Umlegung“. Bodenordnende Maßnahmen finden niemals um ihrer selbst willen oder lediglich im Interesse privater Grundeigentümer statt. Die gesetzliche Legitimation erhalten die Bodenordnungsmaßnahmen vielmehr durch das öffentliche Interesse an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

2. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Umlegung ist die Neuordnung bebauter oder unbebauter Grundstücke zur Erschließung oder Neugestaltung von Grundstücken, die nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltet werden. Die Neuordnung erfolgt im Wege eines rechtlich geordneten Verfahrens des Grundstückstausches. Die Verfahrensvorschriften sind vom Bundestag niedergelegt worden im Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. IS. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) geändert worden ist .

Bekannteste Vorgänger des Rechtsinstrumentes der Umlegung war das Gesetz vom 28. Juli 1902, betreffend die Umlegung der Grundstücke in Frankfurt a.M., in der Geschichte bekannt als „Lex Adickes“, benannt nach dem damaligen Frankfurter Oberbürgermeister Dr. Franz Adickes (1846 – 1915); sowie später die Aufbaugesetze der Länder und das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960.

Voraussetzung für die Durchführung eines Umlegungsverfahrens ist

- das Vorhandensein eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (rechtliche Voraussetzung) und
- ein zersplitterter Grundstücksbestand (materielle Voraussetzung).

Der Umlegungsausschuss ist kein Ausschuss des Rates der Stadt, wie z.B. der Planungsausschuss. Seine Legitimation beruht nicht auf der Gemeindeordnung, sondern auf dem oben angeführten BauGB und der Durchführungsverordnung. Durch Rechtsverordnung hat das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, dass von den Gemeinden für die Durchführung der Umlegung ein Umlegungsausschuss mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen gewählt werden muss. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss

zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Zwei Mitglieder gehören dem Rat der Gemeinde an, ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst nachweisen und ein Mitglied ist Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken. Diese letzteren zwei und der Vorsitzende dürfen nicht Mitglieder des Rates der Gemeinde sein oder der Gemeindeverwaltung angehören. Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen. Der Umlegungsausschuss entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden. Der Umlegungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlichen Sitzungen. Der Umlegungsausschuss führt das Dienstsiegel der Gemeinde. Alle Mitglieder des Umlegungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Folgende Personen gehören z.Zt. dem Umlegungsausschuss an:

Vorsitzender:

Heinz Witt - Rechtsdirektor, Oberhausen;

Vermessungssachverständiger:

Joachim Schmeck – Ltd. Vermessungsdirektor i.R., Solingen;

Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten:

Michael Steinke – Dipl.-Ing. Oberhausen;

Ratsmitglieder:

Dieter Wiechering - Ratsmitglied SPD;

Wolfgang Michels – Ratsmitglied CDU;

Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Vertreter bestellt. Folgende Personen sind z. Zt. als Vertreter bestellt:

Stellvertr. Vorsitzender:

Rouven Schims – Ltd. Rechtsdirektor, Oberhausen;

Stellvertr. Vermessungssachverständige:

Deike Herrmann – Ltd. Vermessungsdirektorin, Krefeld;

Stellvertr. Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten:

Wolf-Rüdiger Schulz – Obervermessungsrat i.R., Bottrop

Stellvertr. Ratsmitglieder:

Johannes Terkatz – Ratsmitglied SPD

Ursula Schröder – Ratsmitglied CDU

3. Ziel und Zweck eines Umlegungsverfahrens

Die Umlegung ist ein gesetzlich geregeltes Grundstückstauschverfahren. Sie dient dem Ziel, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes bebaut und unbebaut Grundstücke so zu ordnen, dass die Zielsetzungen des Bebauungsplanes erreicht werden können. Durch die Neuordnung sollen nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Grundlage für die Neuordnung ist ein Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen zur Erschließung und Neugestaltung eines Baugebietes.

Neben der Neuordnung der Grundstücke werden in der Regel auch die Flächen für Straßen und Wege, Parkplätze und Grünflächen, also für die Erschließungsanlagen, sowie für naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bereitgestellt.

Ein Umlegungsverfahren kann auch „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ (ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes) durchgeführt werden, wenn sich aus der Eigenart der näheren Umgebung hinreichende Kriterien für die Neuordnung der Grundstücke ergeben.

In beiden Fällen besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Eigentümer benachbarter Grundstücke privat einigen, um Grundstücksflächen zu schaffen, die der Zielsetzung der geplanten Bebauung entsprechen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass „multilaterale“ Verhandlungen über Zukäufe und Verkäufe kompliziert und zeitraubend sind, wenn die unterschiedlichen Interessen überhaupt „unter einen Hut“ zu bringen sind.

Das öffentlich-rechtlich geregelte Verfahren unter Mithilfe der Fachleute führt schneller zum Ziel der Umlegung von „Altgrundstücken“ zur Schaffung baureifer „Neugrundstücke“.

4. Einleitung eines Umlegungsverfahrens

Ein Umlegungsverfahren wird durch den **Umlegungsbeschluss** des Umlegungsausschusses eingeleitet. Der Umlegungsbeschluss, in dem das **Umlegungsgebiet** bezeichnet ist und die betroffenen Grundstücke aufgeführt sind, wird im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr **öffentlich bekannt** gemacht. Darüber hinaus werden alle Eigentümer von der Geschäftsstelle angeschrieben und über die Einleitung informiert.

Beteiligte im Umlegungsverfahren sind neben den Eigentümern immer die Gemeinde, die Inhaber im Grundbuch eingetragener Rechte (z.B. Berechtigte an einer Dienstbarkeit, Hypothekengläubiger) und gegebenenfalls die Inhaber nicht eingetragener dinglicher und persönlicher Rechte (z.B. Mieter und Pächter).

Mit dem Umlegungsbeschluss tritt eine **Verfügungs- und Veränderungssperre** in Kraft. Während des Umlegungsverfahrens dürfen u.a. nur mit Zustimmung des Umlegungsausschusses Grundstücke geteilt, Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an ihnen getroffen (z.B. Verkäufe, Belastungen) sowie erhebliche Veränderungen an Grundstücken oder an Gebäuden vorgenommen werden.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde.

Im Grundbuch und im Liegenschaftskataster wird der **Umlegungsvermerk** auf den betroffenen Grundstücken eingetragen. Durch den Umlegungsvermerk wird der Grundstücksverkehr über das eingeleitete Umlegungsverfahren unterrichtet.

5. Verfahrensgrundsätze

Sämtliche im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke werden rechnerisch zu einer **Umlegungsmasse** vereinigt. Die sich aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes ergebenden zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen einschl. deren ökologischen Ausgleichsflächen sowie die öffentlichen Grünflächen, ggf. Immissionsschutzflächen und Flächen für Regenklärbecken und Regenüberlaufbecken werden der Gemeinde vorab zugeteilt, ohne dass diese dafür Ersatzland einbringen muss (**Vorwegabzug**).

Alle verbleibenden privat nutzbaren Grundstücke bilden die **Verteilungsmasse**. Die Verteilung der neuen Grundstücke erfolgt in der Regel nach dem **Verhältnis der Werte** der eingebrachten Flächen. Danach erhält jeder Eigentümer von der Verteilungsmasse im Verhältnis den Anteil wieder zurück, den er mit seinem Grundstück in die Umlegungsmasse eingebracht hat (**Sollanspruch**).

Der Wert der Verteilungsmasse liegt in der Regel höher als der Wert der Umlegungsmasse, weil die neuen Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugeschnitten und dadurch höherwertiger nutzbar sind. Jedem Eigentümer soll ein Grundstück mindestens mit dem Verkehrswert zugeteilt werden, den sein früheres Grundstück im Zeitpunkt des Umlegungsbeschlusses hatte. Der durch die Umlegung bewirkte Wertunterschied ist von den Eigentümern in Geld auszugleichen.

Die jeweiligen Einwurfs- und Zuteilungswerte werden vom Umlegungsausschuss festgestellt.

Die Neuordnung der Grundstücke richtet sich im Wesentlichen nach folgenden, aus dem BauGB und der Rechtsprechung abgeleiteten, Grundsätzen:

- **Eigentumserhaltung,**

d.h. jedem Eigentümer, der ein Grundstück in die Umlegung einbringt, soll ein Grundstück wieder zugeteilt werden (Bestandsgarantie).

Ist eine Zuteilung im Einzelfall ausnahmsweise oder aus besonderen Gründen nicht möglich, erfolgt eine Abfindung in Geld;

- **Wertgleichheit,**

d.h. jeder Eigentümer hat Anspruch auf ein Zuteilungsgrundstück mindestens mit dem Verkehrswert, den sein Einwurfsgrundstück im Zeitpunkt des Umlegungsbeschlusses hatte (Wertgarantie);

- **Zweckmäßigkeit,**

d.h. es sollen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zweckmäßig gestaltete Zuteilungsgrundstücke entstehen, die unter Beachtung der baurechtlichen bzw. ggf. sonstigen Vorschriften möglichst ohne Einschränkung bebaubar und nutzbar sind (Gestaltungsgebot);

- **Lagegleichheit,**

d.h. es sollen nach Möglichkeit „neue“ Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage wie die „alten“ Grundstücke zugeteilt werden.

6. Aufstellung des Umlegungsplanes

Nach Abschluss der technischen Vorarbeiten in der Geschäftsstelle werden die Eigentümer und – soweit erforderlich – etwaige sonstige Beteiligte zu **Erörterungen** eingeladen, in denen die beabsichtigte Neuordnung des Umlegungsgebietes unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze vorgestellt wird. Überwiegend erfolgt dies in Einzelgesprächen; soweit sinnvoll und in besonderen Ausnahmefällen auch in gemeinsamen Eigentümerversammlungen. Falls erforderlich, wird der Entwurf für die Neuordnung in erneuten Erörterungen mit den Eigentümern weiterentwickelt.

Nach Beendigung der Erörterungsphase wird das Ergebnis im **Umlegungsplan** zusammengefasst.

Der Umlegungsplan besteht aus einer **Umlegungskarte**, in der der neue Zustand des Umlegungsgebietes zeichnerisch dargestellt ist, und dem **Umlegungsverzeichnis** für jeden Eigentümer, das die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke aufführt und sämtliche weiteren erforderlichen rechtlichen Regelungen (Begründung von Grunddienstbarkeiten, Baulasten ...) enthält. Der Umlegungsplan wird vom Umlegungsausschuss durch Beschluss aufgestellt. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr **öffentlich bekannt** gemacht. Jedem Eigentümer und sonstigem Beteiligten wird ein **seine Rechte betreffender Auszug** aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Die Zuteilungsgrundstücke und die nach dem jeweiligen Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsflächen werden in der Örtlichkeit durch **Vermessung** gebildet.

7. Rechtsmittel

Beschlüsse des Umlegungsausschusses sind Verwaltungsakte, die rechtlich überprüft werden können. Diese können mit einem **Antrag auf gerichtliche Entscheidung**, der bei der Stadt Mülheim an der Ruhr zu stellen ist, angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht in Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Falls der Antragsteller mit dessen Entscheidung nicht einverstanden ist, sind Berufung beim Oberlandesgericht in Hamm (Senat für Baulandsachen) und unter Umständen Revision beim Bundesgerichtshof möglich.

8. Inkrafttreten des Umlegungsplanes

Sofern keine Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden sind oder über gestellte Anträge rechtskräftig entschieden worden ist, wird der **Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit** im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr **öffentlich bekannt** gemacht. Damit tritt der Umlegungsplan in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten treten die (neuen) Zuteilungsgrundstücke an die Stelle der (alten) Einwurfsgrundstücke; das gleiche gilt für Rechte an Grundstücken nach Maßgabe des Umlegungsplanes.

Eventuell festgesetzte Geldleistungen werden fällig, Grundbuch und Liegenschaftskataster werden berichtigt, der Umlegungsvermerk wird gelöscht.

9. Vorwegnahme der Entscheidung

Mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber können gemäß § 76 BauGB Eigentums- und Besitzverhältnisse auch schon **vor der Aufstellung des Umlegungsplanes** endgültig geregelt werden. Hierdurch können im Einzelfall Bauabsichten frühzeitig realisiert werden.

10. Kosten

Für die Durchführung und Abwicklung des Umlegungsverfahrens entstehen den Eigentümern **keine Kosten**. Die im Grundstücksverkehr üblichen Kosten für

- die notarielle Beurkundung von Grundstücksveränderungen,
- die örtliche Vermessung und
- die Berichtigung von Grundbuch und Liegenschaftskataster

entfallen für die Eigentümer, ein weiterer Vorteil neben der zügigen Abwicklung zur Schaffung baureifer Grundstücke.